

Marktprämie mit Refinanzierungsbeitrag

Contracts for Difference (CfD) im Entwurf des EEG 2027

EEG 2027 & Netzpaket: Das wöchentliche Reform-Update
Dr. Markus Kahles / Johanna Kamm / Vincent Gronbach
13.05.2026

Agenda

- ▶ Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Ausgestaltung des Refinanzierungsbeitrags im EEG-Entwurf
- ▶ Vorgaben aus dem EU-Strombinnenmarktrecht (Art. 19d EBM-VO)
- ▶ Vorgaben des EU-Beihilfenrechts
- ▶ Vorläufiges Fazit



Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren

Stand der Gesetzgebungsverfahren EEG 2027 und Netzpaket

Gesetzesvorhaben	Zu ändernde Gesetze und Verordnungen	Leaks	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Beschluss Bundestag	Beteiligung Bundesrat	Veröffentlichung im BGBl	Geplantes Inkrafttreten	EU-beihilfenrechtliche Genehmigung
Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor („EEG 2027“)	EEG 2023, MsbG, EEV, InnAusV (Aufhebung), EnFG	Referentenentwurf (Stand 21.04.2026) Arbeitsentwurf (Stand 22.01.2026)						01.01.2027	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens („Netzpaket“)	EnWG, EEG 2023, WindSeeG, KWKG, KraftNAV, StromNZV	Referentenentwurf (Stand 17.04.2026) Referentenentwurf (Stand 30.01.2026)						Am Tag nach der Verkündung	Nicht erforderlich



Ausgestaltung des Refinanzierungsbeitrags im EEG-Entwurf

Grundzüge des Refinanzierungsbeitrags (RB) (§ 20a EEG-E)

- ▶ Zu zahlen an Netzbetreiber durch Betreiber von per Marktprämie geförderten Anlagen ab 100 kW, außer Biomasse (Gegenausnahme für Klär- und Deponiegas).
- ▶ Produktionsabhängig: für jede kWh erzeugten und eingespeisten Strom, inkl. zwischengespeicherten Stroms.
- ▶ Zu zahlen für Kalenderjahre, in denen der technologiespezifische Jahresmarktwert über dem anzulegenden Wert liegt (§ 23a i. V. m. Anlage 1 EEG-E):
 - $RB = \text{Jahresmarktwert (JW)} - \text{anzulegender Wert (AW)} \rightarrow$ Kein Marktwertkorridor.
 - Angepasster RB in Zeiten geringer Markterlöse: $RB_{\text{angepasst}} = \text{Spotmarktpreis} - \text{Mindesterloes}$.
 - Gilt für Viertelstunden, in denen der Spotmarktpreis $\leq RB + \text{Mindesterloes}$.
 - Mindesterloes: 1,5 ct/kWh für Offshore, 0,5 ct/kWh für Solar, 1 ct/kWh für sonstige Anlagen.
 - „Dynamische Abschöpfung“ soll Anreiz geben, auch bei schwach positiven Preisen zu erzeugen.
 - RB und $RB_{\text{angepasst}}$ können keinen negativen Wert annehmen.

Ausstieg und Wechsel

- ▶ Ausstieg aus der Abschöpfung: Einmalig bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres (§ 20b EEG-E)
- ▶ Wechsel zwischen geförderter und sonstiger Direktvermarktung weiterhin möglich, aber mit Abschöpfung:

EEG 2027	Anmerkung	EEG 2023
§ 21a Sonstige Direktvermarktung		§ 21a Sonstige Direktvermarktung
<u>(1)</u> Das Recht der Anlagenbetreiber, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Absatz 1 direkt zu vermarkten (sonstige Direktvermarktung), bleibt unberührt.		Das Recht der Anlagenbetreiber, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Absatz 1 direkt zu vermarkten (sonstige Direktvermarktung), bleibt unberührt.
<u>(2) Die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 besteht auch für Strom, den die Anlagenbetreiber im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung veräußern.</u>		

Fälligkeit (§ 26 EEG-E)

EEG 2027	Anmerkung	EEG 2023
<p>§ 26 Fälligkeit, Abschläge und Endabrechnung</p>		<p>§ 26 Abschläge, Fälligkeit und Endabrechnung</p>
<p>(1) <u>Der Anspruch des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 wird fällig, sobald und soweit er seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 Absatz 1 erfüllt hat. Der Anspruch des Netzbetreibers auf Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a Absatz 3 wird vier Wochen nach Zugang der Endabrechnung des Netzbetreibers fällig.</u></p>		<p>(1) Auf die zu erwartenden Zahlungen nach § 19 Absatz 1 sind monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten. Wird die Höhe der Marktprämie nach Anlage 1 Nummer 4 anhand des Jahresmarktwertes berechnet, können die Abschläge für Zahlungen der Marktprämie anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres bestimmt werden. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten.</p>

Aufrechnung möglich (§ 27 EEG-E)

EEG 2027	Anmerkung	EEG 2023
<p>§ 27 Aufrechnung</p> <p>(1) Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Abweichend von Satz 1 können Netzbetreiber Ansprüche auf Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a Absatz 3 gegen Anlagenbetreiber und Ansprüche nach dem Energiefinanzierungsgesetz auf Zahlung einer Umlage gegen Umlagenschuldner, die zugleich Anlagenbetreiber sind, mit Ansprüchen dieser Anlagenbetreiber auf Zahlung nach diesem Teil aufrechnen.</p> <p><i>unverändert</i></p>		<p>§ 27 Aufrechnung</p> <p>(1) Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Abweichend von Satz 1 können Netzbetreiber Ansprüche nach dem Energiefinanzierungsgesetz auf Zahlung einer Umlage gegen Umlagenschuldner, die zugleich Anlagenbetreiber sind, mit Ansprüchen dieser Anlagenbetreiber auf Zahlung nach diesem Teil aufrechnen.</p> <p>(2) Das Aufrechnungsverbot des § 23 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung ist nicht anzuwenden, wenn mit Ansprüchen aus diesem Gesetz aufgerechnet wird.</p>

Evaluierung zu Wechselwirkungen mit nachgelagerten Märkten (§ 99a EEG-E)

- ▶ BMWE evaluiert bis 31.07.2029
 - ob und in welchem Umfang das neue System der Marktprämie mit Refinanzierungsbeitrag Marktpreise aus anderen Märkten als dem Spotmarkt (insb. Intraday-Märkte) abschwächen könnte,
 - Ob und welche Effekte sich hieraus für das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte einschließlich des EU-Strombinnenmarkts ergeben.
- ▶ Im Fall „substanzieller“ Wechselwirkungen und „wesentlicher“ Beeinträchtigungen, schlägt das BMWE gesetzliche Anpassungen vor, um die Beeinträchtigungen spätestens ab 01.01.2031 zu reduzieren.

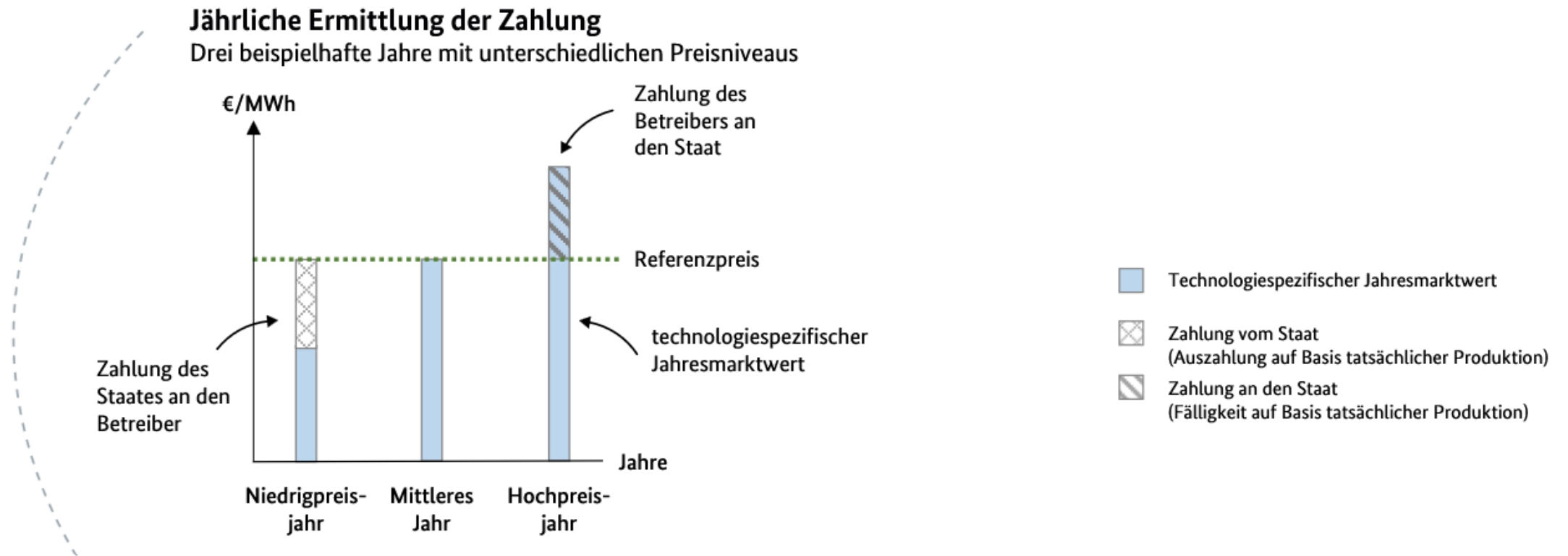
Rückblick: Umsetzung von Option 2 des BMWK-Papiers

Abbildung 8: Handlungsoptionen für einen Investitionsrahmen für erneuerbare Energien

OPTION 1	OPTION 2	OPTION 3	OPTION 4
Produktionsabhängige Modelle		Produktionsunabhängige Modelle	
Gleitende Marktprämie mit Refinanzierungsbeitrag (zweiseitiger Differenzvertrag mit Marktwertkorridor)	Produktionsabhängiger zweiseitiger Differenzvertrag ohne Marktwertkorridor	Produktionsunabhängiger zweiseitiger Differenzvertrag	Kapazitätzahlung mit produktionsunabhängigem Refinanzierungsbeitrag

Zwischendurch in Diskussion: Hybridvarianten mit produktionsunabhängiger Komponente

Abbildung 10: Schematische Funktionsweise eines produktionsabhängigen zweiseitigen Differenzvertrags ohne Marktwertkorridor





Vorgaben aus dem EU- Strombinnenmarktrecht

Art. 19d EBM-VO

EU-rechtlicher Hintergrund

- ▶ Energiepreiskrise 2021-2023: Debatte um Zufallsgewinne
- ▶ EU-Strommarktreform 2024:
 - Ziel: Schutz von Verbrauchern vor hohen Strompreisen
 - Konzept: Rückzahlungsmechanismen zur Stabilisierung der Preise für Erzeuger und Verbraucher
 - Einführung zweiseitiger Differenzverträge als Instrument zur Preisabsicherung
- ▶ U.a. KOM-Leitlinien zeigen: Viele Ausgestaltungsoptionen möglich!

Art. 2 Nr. 76 EBM-VO:

„zweiseitiger Differenzvertrag“ bezeichnet einen Vertrag zwischen einem Betreiber einer Stromerzeugungsanlage und einer Gegenpartei, in der Regel einer öffentlichen Einrichtung, der sowohl eine geschützte Mindestvergütung als auch eine Begrenzung für eine überhöhte Vergütung vorsieht;“

Überblick Art. 19d EBM-VO: Wann gilt die CfD-Pflicht?

Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Direkte Preisstützungssysteme▶ Ab 17.07.2027 bzw. 17.07.2029 für Offshore-Hybridprojekte
Technologien	<ul style="list-style-type: none">▶ CO₂-arme, nicht-fossile Technologien mit niedrigen und stabilen Betriebskosten, die in der Regel keine Flexibilität bieten (EW 42 der Reform)▶ Wind, Solar, Geothermie, Wasserkraft ohne Speicher und Atomkraft
Projekttyp	<ul style="list-style-type: none">▶ Neue Anlagen▶ Möglich für Repowering
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none">▶ Besondere Regelungen für EE-Gemeinschaften möglich▶ Kleinanlagen (unter 200 kW) und Demonstrationsvorhaben können ausgenommen werden

Vergleich mit Gestaltungskriterien Art. 19d EBM-VO

	Art. 19d EBM-VO		EEG 2027 Entwurf
Welche Anlagen?	<ul style="list-style-type: none"> • Wind, Solar, Geothermie, Wasserkraft ohne Speicher und Atomkraft • Ausnahmen für Kleinanlagen unter 200 kW möglich 	+	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerbare Energien ab 100 kW außer Biomasse (Gegenausnahme für Klär- und Deponiegas)
Markt-integration	<ul style="list-style-type: none"> • Anreize für effizienten Betrieb und effiziente Teilnahme an den Märkten • Keine verzerrende Wirkung auf <ul style="list-style-type: none"> • Betriebs-, Dispatch und Wartungsentscheidungen • Bieterverhalten an Märkten 	?	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Marktwertkorridor • RBangepasst, um Abregelung in Zeiten niedriger positiver Preise zu vermeiden • EEG nur auf Day-Ahead Markt ausgerichtet? • Evaluierung bis 31.07.2029 (§ 99a EEG-E)
Aus-schreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich Ausschreibungen • Wenn nicht möglich: Ausgestaltung so, dass keine unnötigen Verzerrungen im Wettbewerb 	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibungspflicht wie bisher (§ 22 EEG-E)
Einnahmen-verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Für Endkunden oder • Für Finanzierung der Förderregelung oder • Für Investitionen zur Senkung Stromkosten 	+	<ul style="list-style-type: none"> • EEG-Konto (§ 14 S. 1 Nr. 4 EnFG-E)
Vertrags-strafe	<ul style="list-style-type: none"> • Muss Klauseln über Vertragsstrafen bei vorzeitiger einseitiger Beendigung enthalten 	X	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung im EEG-E vorgesehen



Vorgaben des EU- Beihilfenrechts

EEG und das Beihilfenrecht

- ▶ EU-Beihilfegenehmigung für das EEG gilt nur bis 31.12.2026
- ▶ Neue oder wesentlich geänderte Förderregelungen (z.B. CfD) unterliegen dem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt (vgl. § 102 EEG-E):

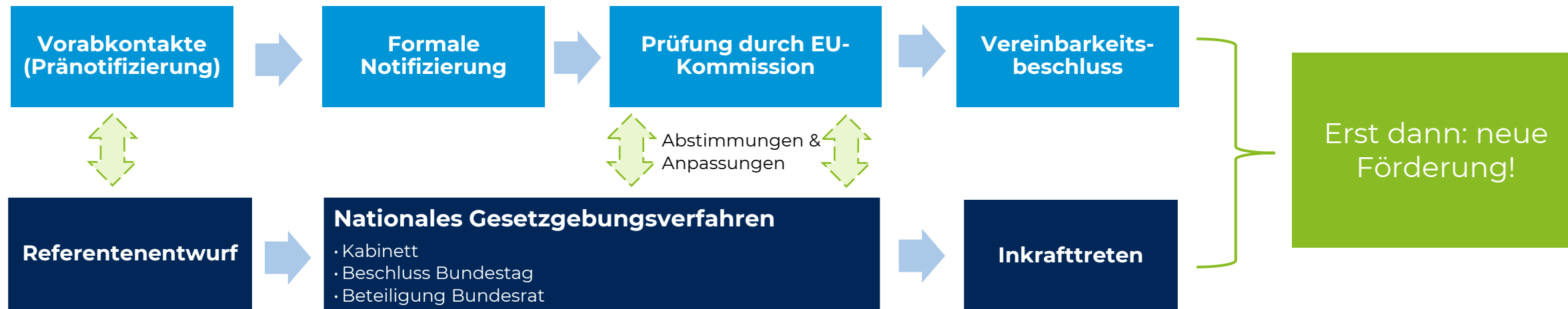
EEG 2027	Anmerkung	EEG 2023
<p>§ 102 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt</p> <p>(1) Die Bestimmungen von Teil 3, § 85a, § 100 Absatz 6 und 9, § 101 und die Anlagen 1 bis 5 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.</p>	<p>§ 102 Abs. 1 (EEG 2027) wurde aus § 101 Abs. 1 (EEG 2023) verschoben.</p>	<p>§ 101 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt</p> <p>(1) Die Bestimmungen von § 19 Absatz 3c, § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28b Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3, § 37 Absatz 3, § 37b Absatz 2, § 37d, § 38a Absatz 1 Nummer 5, § 38h Satz 2, § 46 Absatz 3, § 48 Absatz 1b, 2 und 4 Satz 2, § 85a Absatz 1 Satz 2 und § 100 Absatz 35 und 47 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28b Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 37 Absatz 3, § 38a Absatz 1 Nummer 5, § 38b Absatz 1 Satz 2 und 3, § 46 Absatz 3, § 48 Absatz 2 und 4 Satz 2 sowie § 85a Absatz 1 Satz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.</p>

- ▶ Die konkrete Ausgestaltung des EEG wird damit maßgeblich auch durch die Anforderungen des EU-Beihilfenrechts geprägt

Exkurs: Rechtsfolgen bei Auslaufen der beihilfenrechtlichen Genehmigung des EEG 2023 ohne Neuregelung

- ▶ EEG 2023 selbst enthält keine Befristung, gilt also grundsätzlich fort
- ▶ Ohne neue Genehmigung ab 01.01.2027 aber keine neuen EEG-Förderungen zulässig
- ▶ Beihilfenrechtliches Durchführungsverbot (Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV)
 - Es dürfen keine neuen Beihilfen nach dem EEG gewährt werden
 - Unmittelbare Wirkung des Verbots und Bindung von Verwaltung und Gerichten
 - EU-Kommission kann bei Zuwiderhandlung einstweilige Maßnahmen ergreifen

Beihilfe und nationale Gesetzgebung: komplexe Verfahren mit hohem Koordinationsaufwand



Von der Notifizierung bis zur Genehmigung (Auswahl):

EEG 2021	ca. 10 Monate
EEG 2023	ca. 10 Monate
Biomassepaket	ca. 5 Monate
Solarpaket I	24 Monate + x?
Solarspitzenengesetz	15 Monate + x?

Dauer Genehmigungsverfahren CfD-Systeme anderer Mitgliedstaaten

Von der Notifizierung bis zur Genehmigung (Auswahl):



- ▶ Bedingte Übertragbarkeit: es kommt immer auf die Einzelfallausgestaltung der Förderregelung, der nationalen Situation und des Verfahrens an!
- ▶ Beschleunigungspotenzial des Verfahrens aber insbesondere, wenn Förderregelung auf einzelne EE beschränkt wird (Bsp. Offshore in Polen)
- ▶ Evtl. gangbarer Weg, auch in Deutschland Teile der Notifizierung abzuspalten (z.B. Notifizierung Förderregelung nur für ausschreibungspflichtige Anlagen)?

Mögliche Knackpunkte im Verfahren

- ▶ Produktionsabhängig vs -unabhängig?
 - Bislang in der EU meist: produktionsabhängige CfD
 - KOM betont Gefahren: Verzerrte Anreize für Erzeuger („produce and forget“)
 - Intelligente CfD-Ausgestaltung erforderlich
 - Präferenz: produktionsunabhängige oder „fusionierte“ CfD
- ▶ Abschöpfung „nur“ auf Day-Ahead-Markt?
- ▶ Evaluierungsbericht als Antwort auf mögliche Bedenken der EU-Kommission?
 - Bei marktverzerrenden Auswirkungen Anpassung spätestens ab 01.01.2031
 - Hierfür Bericht des BMWK bis 31.07.2029 (§ 99a EEG-E)

„Die meisten dieser Probleme werden durch erzeugungsunabhängige zweiseitige Differenzverträge gelöst“
(Leitlinien EU-Kommission, S. 6)

Vorläufiges Fazit

Vorläufiges Fazit

- ▶ Refinanzierungsbeitrag im EEG-E baut auf bisherigem System auf und stellt eine minimalinvasive Umsetzung dar (kein Systembruch).
- ▶ Vorgaben von Art. 19d EBM-VO nicht vollständig eingehalten (Vertragsstrafenregelung fehlt), marktverzerrende Wirkungen unter Beobachtung (Evaluierungsbericht).
- ▶ EU-beihilfenrechtliches Genehmigungsverfahren schafft zusätzlichen Zeitdruck, konkrete Dauer hängt aber von Vorabkontakten, weiteren Änderungen und Zuschnitt des Notifizierungsverfahrens ab.



EEG 2027 & Netzpaket
Das wöchentliche Reform-Update

Unser nächstes Thema: Neuerungen bei Netzausbau und Kostenverteilung – Einspeisenetze und Baukostenzuschüsse

Mittwoch, 20.05.2026, 10:00 Uhr



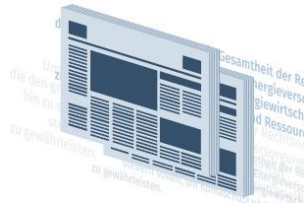
29. Würzburger Gespräche
zum Umweltenergierecht

Das EEG 2027: Neue Bedingungen für Netzanschluss und Förderung

23. und 24. September 2026, Congress Centrum Würzburg

Stiftung
Umweltenergierecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU